

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme	ASR A3.4/3
---	--	-------------------

...

5.1 Allgemeines

...

(4) Innerhalb optischer Sicherheitsleitsysteme muss die Fluchtrichtung mit Hilfe der Sicherheitszeichen „Richtungsangabe“ „Rettungsweg/Notausgang“ (E001 bzw. E002) in Verbindung mit „Rettungsweg/Notausgang“ (E009 bzw. E010) einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil) gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ angegeben werden. Die Kennzeichnung der Fluchtrichtung ist im Verlauf des Fluchtweges und bei Richtungsänderungen anzubringen.

...

(6) Der Mindestabstand der Sicherheitszeichen voneinander ergibt sich aus der Erkennungsweite (siehe Tabelle 2 Tabelle 3 ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).

...